

stellen z. B. die Offnungen von St. Gallen eine Regelung zwischen dem Kloster und den Untertanen im Niedergerichtsbereich dar, die Vorarlberger Landsbräuche betrafen im wesentlichen Fragen, die zwischen Herrschaft und Untertanen Recht setzten, bei den von Stahleder untersuchten unterfränkischen Quellen ergab sich die Rechtssetzung im Grundherrschaftsbereich. Insofern haben die saarländischen Quellen einen anderen Charakter, denn ihr Inhalt stammt zwar zum großen Teil aus dem Grundherrschafts- und Niedergerichtsbereich, ihre Funktion war jedoch fast ausnahmslos die Rechtssetzung zwischen den Herren, benutzt wurden sie sowohl von mediaten Gewalten zur Abwehr von Ansprüchen des Landesherrn als auch von diesem als Beweismittel gegen andere Territorialherren, aber auch gegen Adelige und Klöster. Innerhalb der Hofgemeinschaft hatten sie — *cum grano salis* — keine Bedeutung. Sie sind erst in zweiter Linie Quellen für die ländlichen Rechtsverhältnisse, hauptsächlich jedoch Dokumente des Landesausbaus.